BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 13/07 R

.....,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Westfalen,
Gartenstraße 194, 48147 Münster,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Februar 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. November 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Der Kläger hat gegen das ihm am 5. Januar 2007 zugestellte Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 17. November 2006 mit einem von ihm unterzeichneten, am 5. Februar 2007 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 1. Februar 2007 ausdrücklich "Revision" eingelegt.

2 Da das LSG in seinem Urteil vom 17. November 2006 die Revision nicht zugelassen hat (vgl § 160 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>), wäre vorliegend gemäß § 160a Abs 1 SGG zulässiges Rechtsmittel die Nichtzulassungsbeschwerde gewesen. Ohne einen die Revision zulassenden Beschluss des BSG (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG) ist das vom Kläger gewählte Rechtsmittel der Revision nicht statthaft.

3 Selbst wenn der Kläger statt der Revision die an sich statthafte Nichtzulassungsbeschwerde gemeint haben sollte, wäre die hierfür vorgeschriebene Form nicht gewahrt, weil die Beschwerde - wie im Übrigen auch die Revision, wäre sie zulässig - nur von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (vgl § 166 SGG) eingelegt werden kann. Einen Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe hat der Kläger nicht gestellt.

4 Das Rechtsmittel ist daher nach § 169 Satz 3 SGG bzw § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.

5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android

Available on the App Store
JLaw – für iOS